

Geändertes Gesetz zum Ausbildungsbonus und zur Berufseinstiegsbegleitung beschlossen

Anreize zur Ausbildung

Der Bundestag hat am 06.06.2008 dem geänderten „Fünften Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen“ zugestimmt. Es soll voraussichtlich Ende Juli in Kraft treten. Zentrale neue Instrumente sind Ausbildungsbonus und Berufseinstiegsbegleitung.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Kriterien für den von der Bundesregierung geplanten Ausbildungsbonus verschärft. Mit den Stimmen der Koalitions- gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmte das Gremium am 04.06.08 dem geänderten Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/8718) zu. Mit ihren Änderungen reagierten Union und SPD auf Kritik von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Bundesrat, die die Zielgruppe für den Unternehmenszuschuss als zu weit gefasst ansehen. Für Real- schüler mit schlechten Noten in Mathematik und Deutsch im Abschlusszeugnis soll der Ausbildungsbonus nunmehr als Ermessens- und nicht mehr als Pflichtleistung gewährt werden. Neu ist auch, dass Lehrlinge, deren Ausbildung wegen einer Insolvenz des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet wird, ebenfalls von dem Ausbildungsbonus profitieren sollen. Wer ein gefördertes Betriebspraktikum absolviert hat und im selben Unternehmen einen Ausbildungsplatz bekommt, soll außerdem nicht grundsätzlich von dem Bonus ausgeschlossen sein. Allerdings soll die Einstiegsqualifizierung angerechnet werden.

Der Ausbildungsbonus in Höhe von 4.000 bis 6.000 Euro für jede zusätzliche Lehrstelle soll nach dem Willen der Koalition dann gewährt werden, wenn die eingestellten Jugendlichen die Schule mindestens bereits im Vorjahr verlassen haben, keinen oder einen niedrigen Schulabschluss haben und sich schon früher um einen Ausbildungsplatz bemüht haben. Bei behinderten Jugendlichen erhöht sich die Förderung um 30 Prozent. Die Arbeitgeber sollen dem Entwurf entsprechend verpflichtet werden, die Zusätzlichkeit des Ausbildungsverhältnisses zu beweisen. Die finanzielle Unterstützung ist bis Ende 2010 befristet. Es sei mit Mehrausgaben in Höhe von 450 Millionen Euro im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu rechnen, heißt es in dem Entwurf. Verändert hat die Koalition die Auszahlungsmodalitäten. Jetzt sollen 50 Prozent des Bonus nach Ablauf der Probezeit und 50 Prozent der Leistung nach Anmeldung des Azubis zur Abschlussprüfung ausgezahlt werden.

Ferner ist eine so genannte Berufseinstiegsbegleitung vorgesehen, die im BA-Etat bis zum Jahr 2014 mit rund 240 Millionen Euro zu Buche schlagen soll. In einem Modellprojekt sollen bei einem Träger fest beschäftigte Berufseinstiegsbegleiter Schüler an 1.000 Schulen im ganzen Bundesgebiet beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in die Ausbildung über längere Zeit "individuell unterstützen und dadurch die berufliche Eingliederung der Schüler erleichtern". Der Gesetzentwurf ist laut Regierung wesentlicher Teil der von der Bundesregierung im Januar beschlossenen Qualifizierungsinitiative. Ziel dieses Konzeptes ist die Schaffung von 100.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis zum Jahr 2010.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten im Ausschuss den Gesetzentwurf als echte Chance für benachteiligte Jugendliche. Es gehe um zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber, unterstrich die SPD. Die Union kennzeichnete den Ausbildungsbonus als "geeignetes Instrument", benachteiligten Jugendlichen die Chance auf einen Ausbildungsplatz zu geben. Dagegen warnten die Oppositionsfraktionen, dass auch nach den Änderungen Mitnahmeeffekte bestünden. Die Eingrenzung der Zielgruppe sei nicht weitgehend genug. Die Linke unterstrich, der Entwurf müsse den Titel "Gesetz zur Verbesserung der Chancen von mitnahmewilligen Unternehmen" tragen. Die FDP anerkannte zwar, dass die Koalition zwei kleine Schritte in die richtige Richtung gegangen sei. Die Finanzierung aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung sei aber grundfalsch. Der Änderungsantrag der Liberalen, die Finanzierung

aus Steuermitteln zu gewährleisten, fand aber keine Mehrheit im Ausschuss. Die Grünen wiesen darauf hin, dass die Unternehmen, die bereits heute maximal ausbildeten, durch das Gesetz benachteiligt würden, da sie nicht in den Genuss des Ausbildungsbonus kommen könnten.

Fragen und Antworten des BMAS zum Ausbildungsbonus:

Wer kann den Ausbildungsbonus bekommen?

Einen Rechtsanspruch auf die Förderung mit dem Ausbildungsbonus haben Arbeitgeber, die eine Altbewerberin oder einen Altbewerber ohne Schulabschluss, mit einem Sonderschulabschluss oder mit einem Hauptschulabschluss in zusätzlich ausbilden. Förderfähig sind nur Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz. Ein Rechtsanspruch besteht auch bei der zusätzlichen Ausbildung von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben. Diese jungen Menschen können zusätzlich über ausbildungsbegleitende Hilfen sozialpädagogisch begleitet werden. Bei Arbeitgebern, die Altbewerberinnen und Altbewerber mit einem mittleren Schulabschluss oder Jugendliche, die bereits seit mehr als zwei Jahren einen Ausbildungsplatz suchen, ausbilden, entscheidet die Agentur für Arbeit, ob der Arbeitgeber den Ausbildungsbonus erhalten kann. Außerdem können Arbeitgeber einen Ausbildungsbonus erhalten, wenn sie Auszubildende zusätzlich ausbilden die Ihren Ausbildungsplatz wegen Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des Ausbildungsbetriebes verloren haben. Das gilt aber nur für Jugendliche für die es wegen ihrer persönlichen Voraussetzungen schwierig ist, eine neue Lehrstelle zu finden.

Was ist ein „zusätzlicher“ Ausbildungsplatz?

„Zusätzlich“ ist ein betrieblicher Ausbildungsplatz, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse in dem Betrieb durch den neuen Ausbildungsvertrag höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre war. Stichtag für die Zählung der früheren Ausbildungsverhältnisse ist jeweils der 31. Dezember. Der Arbeitgeber muss die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer nachweisen.

Ab wann wird der Ausbildungsbonus gezahlt?

Der Ausbildungsbonus soll bereits für das neue Ausbildungsjahr zur Verfügung stehen, damit bereits in diesem Jahr zusätzliche Ausbildungsplätze gefördert werden können. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende Juli in Kraft treten. Der Ausbildungsbonus kann dann für Ausbildungsverträge gezahlt werden, die zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 31. Dezember 2010 beginnen. Wichtig ist, dass die Arbeitgeber vor Beginn der Ausbildung den Antrag auf Zahlung des Ausbildungsbonus bei ihrer Agentur für Arbeit stellen. Dies gilt auch bei jungen Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen.

Wie hoch ist der Ausbildungsbonus?

Der Ausbildungsbonus beträgt 4.000, 5.000 oder 6.000 Euro. Seine Höhe ist abhängig von der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten oder ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Für behinderte und schwerbehinderte junge Menschen erhöht sich der Bonus um 30 Prozent. 50 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Ablauf der Probezeit und die restlichen 50 Prozent nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung gezahlt.

Wie sollen Mitnahmeeffekte verhindert werden?

Der Ausbildungsbonus setzt die generelle Verantwortung der Wirtschaft für die Ausbildung ihres Fachkräftenachwuchses nicht außer Kraft. Aus diesem Grund ist er befristet. Die Mitnahmeeffekte werden durch eine klar definierte Zielgruppe und durch das Kriterium der Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes vermieden.

Was soll die Berufseinstiegsbegleitung leisten?

Mit Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleitern sollen besonders förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler bereits in den letzten beiden Jahren vor ihrem Schulabschluss und bis in die Ausbildung hinein unterstützt werden. Die Begleiterinnen und Begleiter bieten den Jugendlichen vor allem Unterstützung beim Erreichen eines Schulabschlusses, bei der Berufsorientierung und der Berufswahl, der Suche nach einem Ausbildungsplatz und der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Das Modell wird bundesweit an 1 000 ausgewählten Schulen erprobt und evaluiert. Die Berufseinstiegsbegleitung soll in der Praxis eng mit bereits bestehenden und bewährten ehrenamtlichen Patenschaftsprogrammen verzahnt werden und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit legt die Schulen nach Inkrafttreten des Gesetzes fest. Dabei hat die Bundesagentur für Arbeit die Schulträger und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einzubeziehen. Das Modell ist befristet bis Ende 2011.

Wer zahlt den Ausbildungsbonus und die Berufseinstiegsbegleitung?

Die Kosten für den Ausbildungsbonus und die Berufseinstiegsbegleitung werden von der Bundesagentur für Arbeit getragen.

Nach: Deutscher Bundestag, hib-Meldung 162 vom 04.06.2008 und BMAS, Fragen und Antworten zum Ausbildungsbonus

Materialien:

Der [geänderte Gesetzentwurf](#) vom 07.04.2008 (BT-Drs. 16/8718)

[Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales](#) vom 04.06.2008 (BT-Drs. 16/9456)

[Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung](#) am 22.Mai 2008 (Ausschussdrucksache 16(11)980)

[BMAS: Fragen und Antworten zum Ausbildungsbonus:](#)

Weitere Informationen aus der Arbeitsmarktpolitischen Chronik:

[Ausbildungsbonus für die zusätzliche Ausbildung besonders förderbedürftiger Altbewerber](#) (15.01.2008)

[Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen](#) (20.02.2008)

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

